

Geschäftszahl:
2024-0.699.421

107c/4

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 19. September 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Bgld. Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 18. November 2024.

Gemäß dem vom Gesetzesbeschluss nicht berührten § 8x Abs. 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den zuständigen Behörden und Organen zur Sicherung der Vollziehung des „Glücksspielautomaten und Automatensalons“ überschriebenen, die §§ 8a bis 8y umfassenden III. Abschnittes des Gesetzes Hilfe zu leisten.

Gemäß Z 2 des Gesetzesbeschlusses (§ 8j Abs. 4 Z 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes) hat die Geschäftsleitung eines Automatensalons bei Spielern, bei denen eine begründete Annahme für die Gefährdung ihres Existenzminimums besteht, nicht mehr nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, sondern jedenfalls ein Beratungsgespräch zu führen und eine Befragung zur Einkommens- und Vermögenssituation durchzuführen.

Gemäß Z 3 des Gesetzesbeschlusses entfällt die bisherige Regelung des § 8j Abs. 5 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, wonach keine über die Einholung von Bonitätsauskünften, die Führung eines Beratungsgesprächs und die Befragung zur Einkommens- und Vermögenssituation hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht.

Dieser Ausbau der Maßnahmen zum Spielerschutz und zur Spielsuchtvorbeugung läuft auf eine Erweiterung der Mitwirkungspflicht von Bundesorganen hinaus.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 53115-203936

Ihr Zeichen:
2024-000.683-61/17 VR-HL
vom 23. September 2024

Die Bundesregierung hat am 11. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

11. November 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung